

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

217 (13.9.1878)

Freitag, 13. September 1878.

Motive zum Gesetze gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie. *)

In Erkenntnis der Gefahren, von welchen Staat und Gesellschaft durch das Umsichgreifen der socialdemokratischen Bewegung bedroht sind, legen die verbündeten Regierungen im Mai d. J., aus Anlass des gegen Se. Majestät den Kaiser verübten Attentats, dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes zum Abwehr socialdemokratischer Ausschreitungen vor (vergl. Druckfachen des Reichstages II. Session 1878 Nr. 274). Der Reichstag lehnte diese Vorlage ab.

Wald darauf zeigte ein abermaliger Mordversuch gegen Se. Majestät den Kaiser von Neuem, wie leicht eine, jedes sittliche und rechtliche Gebot verachtende Gesinnung bis zu mörderischen Thaten sich zu steigern vermag, und zahlreiche Fälle von Majestätsbeleidigungen, welche sich an jenes erschütternde Ereigniß knüpfen, lieferten den Beweis, wie weit solche Gesinnung bereits um sich gegriffen hat. Die verbündeten Regierungen sind dadurch in der Ueberzeugung bekräftigt worden, daß es zum Schutze von Staat und Gesellschaft unerlässlich sei, der verderblichen Agitation der Socialdemokratie Einhalt zu thun, welche als die Hauptursache der zu Tage tretenden Verwirrung der Rechtsbegriffe und Verwilderung der Gemüther angesehen werden muß. Die Regierungen sind nach wie vor der Meinung, daß es zu diesem Zwecke des Erlasses gesetzlicher Vorschriften bedürfe, welche direkt und ausschließlich gegen die socialdemokratische Bewegung gerichtet sind.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie stimmt daher in seinen Grundgedanken mit der früheren Vorlage überein.

Die Bestrebungen der Socialdemokratie sind auf die praktische Verwirklichung der radikalen Theorien des modernen Socialismus und Kommunismus gerichtet. Nach diesen Theorien ist die heutige Produktionsweise als unethisch und als eine ungerechte Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital zu verwerfen. Die Arbeit soll von dem Kapital emanzipiert, das Privatkapital in Kollektivkapital, die individuelle, durch Konkurrenz sich regelnde Produktion in eine genossenschaftliche, planmäßige Produktion verwandelt werden; das Individuum soll in der Gesellschaft aufgehen. Die socialdemokratische Bewegung unterscheidet sich scharf von den humanitären Bestrebungen für das Wohl der arbeitenden Klassen dadurch, daß sie davon ausgeht, eine Hebung der Lage derselben auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung sei unmöglich und nur durch die erwählte Socialrevolution erreichbar. Die Durchführung einer solchen Revolution soll, unter gleichzeitiger Umwälzung der bestehenden Staatsverfassungen, durch eine internationale Kooperation der arbeitenden Klassen aller Kulturländer erfolgen. Diesen revolutionären und internationalen Charakter hat die Bewegung insbesondere seit der im September 1864 zu London erfolgten Gründung der „Internationalen Arbeiterassoziation“ erlangt (vgl. deren Statuten in der Anlage A unter I).

In Deutschland fand die erste Organisation socialdemokratischer Bestrebungen im Jahre 1863 durch Lassalle statt. Der von demselben gestiftete „Allgemeine deutsche Arbeiterverein“ (vgl. Anlage A unter II) hatte noch einigermaßen ein reformatorisches und nationales Gepräge. Bald jedoch trennten sich die radikalen Elemente und im August 1869 wurde zu Eisenach unter der Bezeichnung „Socialdemokratische Arbeiterpartei“ eine Filiale der Internationalen Arbeiterassoziation gegründet (vergl. Eisenacher Programm, Anlage A Nr. III).

Die „Socialdemokratische Arbeiterpartei“ und der „Allgemeine Arbeiterverein“ bekämpften sich gegenseitig eine Zeit lang auf das Heftigste, bis allmählig die radikale und antinationale Richtung die Oberhand gewann. Im Mai 1875 fand auf dem Kongresse in Gotha die Wiedervereinigung der bis dahin getrennten Gruppen der deutschen Socialdemokratie zu einer einheitlichen Verbindung unter der Bezeichnung „Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands“ statt. Das Programm dieser neuen Verbindung läßt über die revolutionären und kommunistischen, den Lehren der „Internationalen“ im Wesentlichen entsprechenden Grundzüge und Endziele der Verbindung keinen Zweifel (vergl. Anlage A Nr. IV).

Dieselbe erstreckt sich über ganz Deutschland. Daneben besteht eine große Anzahl von lokalen socialdemokratischen Vereinen und gewerblichen Fachvereinen gleicher Richtung, welche sich über das ganze Bundesgebiet verbreiten.

Auf dem allgemeinen Socialistenkongresse, welcher im Herbst 1877 in Gent abgehalten wurde und an welchem ein Delegirter der socialistischen Arbeiterpartei Deutschlands Theil nahm, fand die „großartige Organisation“ der deutschen Socialdemokratie ungeheilte Anerkennung. Auf diesem Kongresse wurde der internationale Bund durch Konstitution einer allgemeinen Union der socialistischen Partei erneuert. Zu dem bezüglichen Manifeste (siehe Anlage A unter V) wird der gemeinsame Operationsplan dargelegt und besonders die Nothwendigkeit der politischen Aktion als eines mächtigen Mittels der Agitation, der Propaganda, der Volkserziehung und der Gruppierung (Organisation) betont. Das Manifest schließt mit den Worten: Möge bei jedem Bolle die Klasse der Enterbten sich als große, von allen Bourgeoisparteien scharf abgegrenzte Partei konstituieren, und möge diese socialistische Partei Hand in Hand marschieren mit der socialistischen Partei aller übrigen Länder. Es gilt den Kampf um all Eure Rechte, es gilt die Vernichtung aller Privilegien! Proletarier aller Länder vereinigt Euch!

Es handelt sich also um nichts weniger als um den Bruch mit der gesamten bisherigen Rechtsentwicklung der Kulturländer, um eine radikale Umwälzung der bestehenden Besitz- und Eigentumsverhältnisse von unten auf.

Die Organisation des „Proletariats“, die Zerschöpfung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung und die Herstellung der „socialistischen Gesellschaft und des socialistischen Staates“ durch das organisierte Proletariat, das sind die ausgesprochenen Endziele der Socialdemokratie.

Diesen Zielen entspricht die in Wort und Schrift mit leidenschaftlicher Energie betriebene, wofolgerische socialistische Agitation und

deren Methode. Die Agitation sucht in den ärmeren und weniger gebildeten Schichten der Bevölkerung Unzufriedenheit mit ihrer Lage sowie die Ueberzeugung von der Hoffnungslosigkeit derselben unter der bestehenden Rechtsordnung zu verbreiten, sie, als die „Enterbten“, zu Reid und Haß gegen die übrigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft aufzureizen. Die sittlichen und religiösen Ueberzeugungen, welche die Gesellschaft zusammenhalten, werden erschüttert, Ehrfurcht und Pietät verhöhnt, die Rechtsbegriffe der Massen werden verwirrt, die Achtung vor dem Gesetze wird zerstört. Die gefährlichsten Angriffe und Schmähungen gegen das Deutsche Reich und seine Institutionen, gegen das Königthum und gegen das Heer, dessen rühmliche Geschichte verunglimpft wird, gegen der socialistischen Agitation in Deutschland ein spezifisch antinationales Gepräge; sie entfremdet die Gemüther der heimischen Sitte und dem Vaterlande. Die Darstellungen, welche in Wort und Schrift von früheren revolutionären Ereignissen gegeben werden, die Verherrlichung bekannter Revolutionsmänner sowie der Thaten der Pariser Commune sind geeignet, revolutionäre Gesehste und Leidenschaften zu erregen und die Massen zu Gewaltthaten genügt zu machen.

Die Belege für diese Art der Agitation liefern in großem Umfange die socialdemokratische Presse und die Reden der Führer und Agitatoren. Die Agitation hat im Laufe der letzten Jahre, wie das Hauptorgan der deutschen Socialdemokratie, der „Vorwärts“ (siehe Agitationsnummer Nr. 65 de 1878) triumphierend hervorzuheben, eine „riesige“ Ausdehnung gewonnen; sie ist in Kreise gedrungen, welche ihr früher unzugänglich waren. Die Zahl der socialdemokratischen Zeitschriften und ihrer Abonnenten, die massenhafte Verbreitung socialdemokratischer Druckschriften aller Gattungen — Flugblätter, Brochüren, Lieder- und Bilderbücher, Kalender —, sowie die Zahl der gehaltenen socialistischen Agitatoren und Vortragsredner sind in stetigem Zunehmen begriffen. Die Erfolge der Agitation sind in der starken Vermehrung der Stimmen hervorgetreten, welche der Socialdemokratie bei politischen und kommunalen Wahlen zugesprochen sind, und dementsprechend ist die Zuversicht ihrer Anhänger gewachsen. (Vergl. die in Anlage B auszugsweise mitgetheilten Berichte über den Gang und Stand der socialistischen Agitation.) Die fortgesetzte Vernichtung und Störung des öffentlichen Friedens, welche durch die socialdemokratische Agitation hervorgerufen wird, schädigt empfindlich das Gemeinwohl und hindert eine geordnete und normale Entwicklung auf wirtschaftlichem wie auf politischem Gebiete.

Es ist daher ein Gebot der Selbsterhaltung für Staat und Gesellschaft, der socialdemokratischen Bewegung mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Zunächst aber ist der Staat berufen, die durch die Socialdemokratie bedrohte Rechtsordnung zu schützen und der socialistischen Agitation Schranken zu setzen. Freilich kann der Gedanke nicht durch äußeren Zwang unterdrückt, die Bewegung der Völker nur in geistigem Kampfe überwunden werden. Wohl aber können und dürfen einer solchen Bewegung, wenn sie falsche Bahnen verfolgt und verderblich zu werden droht, die Mittel zu ihrer Ausbreitung auf gesetzlichem Wege entzogen werden. Die socialistische Agitation, wie sie seit Jahren betrieben wird, ist ein fortgesetzter Appell an die Gewalt, an die Leidenschaften der Menge, um staats- und gesellschaftliche Ordnung umzustürzen. Einem solchen Unternehmen kann der Staat Einhalt thun, indem er der Socialdemokratie ihre wichtigsten Agitationsmittel nimmt und ihre Organisation zerstückt; er muß dies thun, wenn er sich nicht selbst aufgeben und nicht in der Bevölkerung die Ueberzeugung, entweder von seiner Ohnmacht oder von der Verächtlichkeit der revolutionären Bestrebungen der Socialdemokratie aufkommen lassen will.

Dieser Nothwendigkeit gegenüber tritt auch die Besorgnis zurück, daß die als Mittel der Öffentlichkeit verdrängte Agitation um so nachhaltiger und gefährlicher im Geheimen weiter fortgesetzt werden. Ueberdies läßt sich mit Grund bezweifeln, daß letzteres in erheblichem Maße geschehen werde, als es schon gegenwärtig der Fall ist.

Dem Staate allein wird es indessen auch mit Hilfe der in dem Entwurfe vorgeschlagenen Mittel nicht gelingen, die socialdemokratische Bewegung zu befechtigen; diese Mittel bringen die Vorbedingung für die Heilung des Uebels, nicht die Heilung selbst. Es bedarf vielmehr der thätigen Mitwirkung aller erhaltenen Elemente der bürgerlichen Gesellschaft, um durch Belebung der Religiosität, durch Aufklärung und Belehrung, durch Stärkung des Sinnes für Recht und Sitte wie durch weitere wirtschaftliche Reformen die Wurzeln des Uebels zu befechtigen.

Die in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften auf den Gebieten der Presse und des Vereinswesens, auf welchen sich die socialdemokratische Agitation vorzugsweise bewegt, in Verbindung mit den Vorschriften des Strafgesetzbuches reichen, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht aus, um jener Agitation Halt zu gebieten. Die fortgesetzte Handhabung dieser Vorschriften gegenüber der Socialdemokratie, die Schließung vieler Vereine, die Auflösung vieler Versammlungen, strenge Bestrafung der massenhaften, durch Wort und Schrift verübten Vergehen haben nicht vermocht, die Ausbreitung der socialdemokratischen Bewegung im Ganzen aufzuhalten. Dies beruht wesentlich auf dem vorwiegend repressiven Charakter der bezüglichen Gesetze, welche einzelne Rechtsmängel, nicht aber eine fortgesetzte staats- und gesellschaftsfeindliche Thätigkeit im Auge haben. Nach den verschiedenen in den deutschen Bundesstaaten geltenden Vereinsgesetzen ist die Bildung politischer Vereine im Allgemeinen unbeschränkt; ihre Schließung setzt in der Regel voraus, daß bestimmte, in den Gesetzen vorgeschriebene Schranken überschritten worden sind. Nur in einzelnen Bundesstaaten sind die Verwaltungsbehörden gesetzlich ermächtigt, Vereine wegen ihrer staats- oder gesellschaftsgefährlichen Haltung und Tendenz zu schließen; auch hier wird die Wirkung der Schließung abgeschwächt durch die Leichtfertigkeit, mit welcher die Bildung eines neuen gleichartigen Vereins erfolgen kann. Versammlungen können in der Regel nicht zum Voraus verboten, sondern nur aufgelöst werden in gewissen, eng formulierten Fällen; das Reichsgesetz über die Presse vollends kennt keinerlei Präventivmaßregeln.

Bei diesem Charakter der in Betracht kommenden Gesetze würde der socialdemokratischen Agitation gegenüber eine schärfere Handhabung

der Gesetze, wenn sie möglich wäre, eben so wenig von Wirkung sein, als einzelne Abänderungen derselben, so sehr solche sich auch sonst empfehlen möchten. Sollte man aber eine Revision derselben in der Richtung vornehmen, daß damit auch jener Agitation wirksam begegnet werden könnte, so würde man über das Bedürfnis hinaus das Vereins- und Versammlungsrecht und das Recht der freien Meinungsäußerung allgemeinen und dauernden Einschränkungen zu unterwerfen genöthigt sein. Auch auf dem Boden des Strafgesetzbuches erscheint die Lösung der Aufgabe nicht erreichbar.

Dazu bedarf es außerordentlicher gesetzlicher Vollmachten, durch welche die für die innere Sicherheit und Ordnung verantwortlichen Behörden in den Stand gesetzt werden, ihrer verfassungsmäßigen Pflicht, Staat und Gesellschaft vor inneren Gefahren zu schützen, der Socialdemokratie gegenüber zu genügen; es bedarf eines Spezialgesetzes, welches das Vereins- und Versammlungsrecht, die Freiheit der Presse und des Gewerbetriebes, sowie die Freizügigkeit ausschließlich dem gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie gegenüber wirksamen Beschränkungen unterwirft.

Die Socialdemokratie hat dem Staate und der Gesellschaft offen den Krieg erklärt und deren Zerschöpfung als ihr Endziel proklamirt; sie hat damit selbst den Boden des für Alle gleichen Rechtes verlassen und kann sich deshalb nicht beschweren, wenn ihr dasselbe nur in so weit zu Gute kommen soll, als es mit der Sicherheit und Ordnung des Staates vereinbar ist.

Ueberhaupt weisen außerordentliche und krankhafte Zustände, welche den Staat bedrohen, auf eine Abhilfe durch Spezialgesetze hin, welche sich ausschließlich auf die Abwendung der vorhandenen Gefahr richten und mit der Erreichung dieses Zieles ihre Wirksamkeit von selbst verlieren. Diesen Weg hat man unter ähnlichen Verhältnissen auch in Frankreich und in England dem Wege der Abänderung des gemeinen Rechtes vorgezogen. Was die französische Gesetzgebung betrifft, so darf insbesondere auf das Gesetz vom 14. März 1872 Bezug genommen werden, welches ausschließlich gegen die Bestrebungen der Internationalen und gleichartige Bestrebungen gerichtet ist. In der englischen Gesetzgebung finden sich zahlreiche Vorgänge, wonach man bis in die neueste Zeit hinein, wenn die Sicherheit des Staates und der Gesellschaft in Frage stand, kein Bedenken getragen hat, die Habeas-Corpus-Akte zeitweise außer Kraft zu setzen und die Exekutivgewalt behufs Abwehr drohender Gefahr mit Vollmachten zu versehen, welche in mehrfacher Beziehung über diejenigen hinausgehen, die der vorliegende Entwurf in Vorschlag bringt.

Der Entwurf wendet sich ausschließlich gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie. Diese Bestrebungen sind im § 1, auf welchem in dieser Beziehung der ganze Entwurf aufbaut, näher bezeichnet als „socialdemokratische, socialistische oder kommunistische, auf Untergrabung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen“. Diese Fassung lehnt sich in ihrer zweiten Hälfte an den Abänderungsantrag, welchen die Abgg. Dr. Bessler und Dr. Gneist zu dem vorerwähnten Entwurfe eines Gesetzes gegen die Ausschreitungen der Socialdemokratie gestellt hatten (vergl. Nr. 230 der Druckfachen des Reichstages II, 1878), und beruht im Uebrigen auf folgender Erwägung: Die Organisationen der Socialdemokratie bezeichnen sich bald als socialdemokratische, bald als socialistische oder kommunistische, je nachdem das eine oder das andere Moment der oben charakterisirten Bestrebungen schärfer betont werden soll. Ebenso bezeichnen die Anhänger der Socialdemokratie sich wechselseitig als Socialdemokraten, als Socialisten oder als Kommunisten. Die deutsche Socialdemokratie hat sich, wie oben bereits erwähnt, neuerdings die Bezeichnung „socialistische Arbeiterpartei“ beigelegt, während sie früher die gleichen Bestrebungen unter der Firma „socialdemokratische Arbeiterpartei“ verfolgte. Im Auslande wird die Bewegung vorzugsweise als „socialistische“ bezeichnet. Es erschien daher nothwendig, diese verschiedenen Benennungen neben einander zu stellen, um die Bestrebungen zu kennzeichnen, gegen welche der Entwurf gerichtet ist.

Der Begriff der „bestehenden Staatsordnung“ bedarf keiner Erläuterung. Unter der „bestehenden Gesellschaftsordnung“ ist der Begriff der sittlichen Prinzipien und der Rechtsgrundsätze zu verstehen, auf welchen die heutige Gesellschaft beruht. Daß die Bestrebungen der Socialdemokratie auf Untergrabung und im Endziele auf Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sind, ist oben nachgewiesen; auch ist die Methode dieser Untergrabung geschildert worden. Hiernach dürften die revolutionären, gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie, gegen welche der Gesetzentwurf gerichtet ist, im § 1 desselben mit genügender Deutlichkeit bezeichnet und dem Bedenken begegnet sein, daß durch den Entwurf auch andere als die zu bekämpfenden Bestrebungen getroffen werden könnten.

In Bezug auf die Mittel, um diesen Bestrebungen zu begegnen, verfolgt der gegenwärtige Gesetzentwurf im Allgemeinen dieselbe Richtung wie die frühere Vorlage, greift jedoch in mehrfacher Beziehung über dieselbe hinaus. Der Entwurf ist nicht allein gegen die in Vereinen, Versammlungen und in der Presse (§§ 1, 5, 6) hervortretenden, sondern auch gegen die in sonstiger Weise geschäftsmäßig stattfindenden socialdemokratischen Agitationen (§ 16) sowie gegen das Einsammeln von Beiträgen zu socialdemokratischen Zwecken (§ 11) gerichtet. Während der frühere Entwurf das Verbot socialdemokratischer Vereine, Versammlungen und Druckschriften nur für zulässig erklärte, legt der gegenwärtige den zuständigen Behörden die Pflicht auf, alle Vereine, Versammlungen und Druckschriften, welche den bezeichneten Bestrebungen dienen, zu verbieten, indem er auspricht, daß dieselben „zu verbieten sind“ (§§ 1, 5, 6). Den socialdemokratischen Agitatoren und anderen Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die bezeichneten Bestrebungen zu fördern, sowie solchen Personen, welche den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verböten zuwidergehandelt haben und deshalb mit Strafe belegt worden sind, soll der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten untersagt, sowie die Befugnis zum Betriebe solcher Gewerbe, welche erfahrungsmäßig zur Förderung socialdemokratischer Bestrebungen gemißbraucht werden, entzogen werden können. Druckereien, welche geschäftsmäßig zur Förderung der bezeichneten Bestrebungen benutzt werden, sollen geschlossen werden können (§ 16). Außerdem sollen für solche Bezirke oder Distrikte, welche von der

*) Der Wortlaut dieses Gesetzentwurfes wurde f. B. in Nr. 193 der „Karlsruher Zeitung“ vom 16. August mitgetheilt. D. R.

Sozialdemokratie bereits soweit unterwühlt worden sind, daß die öffentliche Sicherheit bedroht erscheint, gewisse allgemeine Beschränkungen des Versammlungsrechtes, des Betriebes der Presse, der Freizügigkeit und des Rechtes zum Besitze oder zum Tragen von Waffen sowie des Handels mit denselben durch die Centralbehörden der Bundesstaaten mit Genehmigung des Bundesrates vorübergehend angeordnet werden dürfen (§ 20). Abgesehen von den ebenerwähnten Fällen des § 20 soll der Erlaß der in dem Gesetze vorgesehenen Verbote und Anordnungen durch die Landes-Polizeibehörden und, wo es sich um ein unmittelbares Eingreifen handelt, durch die unteren Polizeibehörden erfolgen. Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Verbote und Anordnungen sind unter Strafe gestellt (§§ 12 bis 15, 18), deren Festsetzung den zuständigen Gerichten anheim fällt. Daß das Verbot sozialdemokratischer Vereine und Druckschriften nicht, wie nach dem früheren Entwurfe, in die Hände des Bundesrates, sondern in die der Landes-Polizeibehörden gelegt wird, empfiehlt sich, um eine schnellere und wirksamere Ausführung des Gesetzes zu sichern. Dabei ist dem Umstande, daß die Wirksamkeit sozialdemokratischer Vereine und die Verbreitung sozialdemokratischer Druckschriften sich häufig über das ganze Bundesgebiet erstreckt, durch die Bestimmung Rechnung getragen worden, daß die von den Landes-Polizeibehörden erlassenen Verbote von Vereinen und Druckschriften für das ganze Bundesgebiet wirksam sein sollen (§ 2 Absatz 2, § 7 Absatz 2). Dagegen wird sich zum Schutze der Beteiligten gegen etwaige Mißgriffe der Behörden und im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung des Gesetzes eine dem ganzen Reichsgebiete gemeinsame Beschwerdebefähigung für diejenigen Fälle nicht entbehren lassen, in welchen die von den Landes-Polizeibehörden erlassenen Verbote für das ganze Bundesgebiet wirksam sein sollen oder von besonders einschneidender Wirkung sind, während für die übrigen Fälle die Beschwerde an die geordneten Aufsichtsbehörden anzureichend erscheint. Der Entwurf glaubt, jene höchste Reichsinstanz in den Bundesrat als den verfassungsmäßigen Repräsentanten der Gesamtheit der deutschen Regierungen legen zu sollen, und bringt für dieselbe in § 19 die Bildung eines aus sieben Mitgliedern bestehenden Bundesrats-Ausschusses in Vorschlag. Die in diesem Ausschuh thätigen Bundesrats-Bevollmächtigten sollen an Instruktionen nicht gebunden sein, ihre Entscheidungen vielmehr nach eigenem Ermessen treffen. Daß die Ausführung des Gesetzes, abgesehen von den Strafbestimmungen, in die Hand der Exekutivbehörden gelegt werden soll, rechtfertigt sich durch den Zweck des Gesetzes. Es handelt sich um die Abwendung einer gemeinen Gefahr, also recht eigentlich um eine Aufgabe der Polizei. Es handelt sich um eine gleichmäßige, energische und anhaltende Bekämpfung einer weitverbreiteten revolutionären Organisation und Agitation. Die hierbei in Betracht kommenden Fragen sind weniger von juristischen als von politischen Gesichtspunkten aus zu beurtheilen, und eben deshalb wird auch die Beurteilung und Entscheidung derselben nicht richterlichen, sondern politischen Organen zu übertragen sein. Auch eine gerichtliche Kontrolle der von den Verwaltungsbehörden auf Grund des Gesetzes getroffenen Maßnahmen wird nicht in Frage kommen können, wenn der Zweck des Gesetzes erreicht werden soll. Eine solche Kontrolle würde dem in Deutschland geltenden Verwaltungsrechte nicht entsprechen, läßt sich auf die Verwaltungsorgane wirken und die wirksame Durchführung des Gesetzes gefährden. Das letzte Bedenken würde auch einer Kontrolle durch Verwaltungsgerichte entgegenstehen, von welcher überdies schon deshalb abgesehen werden mußte, weil das Institut der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch in der Entwicklung begriffen ist und Verwaltungsgerichte erst in einzelnen Theilen des Bundesgebietes eingeführt worden sind. Ein Gesetz, wie das vorliegende, verlangt aber eine gleichmäßige Durchführung und zu derselben einheitliche und gleichartige Organe.

Im Einzelnen ist noch folgendes zu bemerken.
Zu § 1. Die Vorschriften des § 1, dessen erster Absatz, so weit er die Definition der zu bekämpfenden gemeingefährlichen Bestrebungen betrifft, bereits besprochen ist, richten sich gegen die Organisation der Sozialdemokratie. Sie sollen in allen Fällen Anwendung finden, in welchen, gleichviel in welcher Form und unter welcher Bezeichnung, ob mit oder ohne Statuten, eine Verbindung in's Leben tritt, welche den im Absatz 1 bezeichneten Bestrebungen der Sozialdemokratie dient. Wenn in Absatz 2 die „genossenschaftlichen Klassen“ besonders hervorgehoben werden, so beruht dies auf der Erwägung, daß die Sozialdemokratie auch Klassen solcher Art, und zwar nicht bloß Unterklassen, die mit einem politischen und gewerblichen Vereine verbunden sind, sondern auch eingeschriebene Hilfsklassen für ihre Zwecke bereits benutzt und durch weitere Verfolgung dieses Weges die Absicht des Gesetzes leicht vereiteln könnte. Das „Centralorgan der Sozialdemokratie Deutschlands“, der „Vorwärts“, bringt in der Nr. 65 vom 5. Juni d. J. einen Artikel mit der Ueberschrift: „Ein Kapitel über Agitationen.“ Darin findet sich — nach Darstellung der verschiedenen Formen, in welchen die Agitation organisiert werden könnte — folgender Satz: „— Aber auch hiermit ist unsere Agitation noch nicht erschöpft. Wir gründeten Klassen, wo es nötig und förderlich ist, für Kranken- und Sterbefälle, besetzt von dem Gedanken, daß jede neue Form der Organisation neue Lebensluft in die Agitation bringen muß. Sollte das Hilfsklassen-Gesetz nicht auch für uns da sein? Unmäßige Frage, ist es doch in vielerlei nicht fernere Zeit die Brücke zu einer Centralisation, welche an Bedeutung manche vorhandene bald überholen dürfte.“

Zu § 2. Das Verbot der im § 1 näher bezeichneten Vereine soll durch die Landes-Polizeibehörden erfolgen. Zuständig soll jede Landes-Polizeibehörde sein, in deren Bezirk ein Verein der gedachten Art seinen Sitz hat oder durch Entwicklung seiner Thätigkeit in die Erscheinung tritt. Um dem Mißstande vorzubeugen, daß Vereine, welche in einem Bezirke verboten sind, ihre Bestrebungen in einem andern Bezirke fortführen, wird vorgeschlagen, dem von der Landes-Polizeibehörde erlassenen Verbote Wirksamkeit für das ganze Bundesgebiet und für alle Verzweigungen des Vereins beizulegen. Diese Bestimmung bedingt eine Bekanntmachung des Verbotes durch den „Reichs-Anzeiger“. Davon soll jedoch der Erlaß des Verbotes selbst nicht abhängig sein. Dasselbe soll vielmehr in den üblichen Formen landespolizeilicher Anordnungen erlassen und publiziert werden, insbesondere auch durch Zustellung an den Vereinsvorstand, sofern solche ausführbar ist (vergl. § 4). Einer besonderen Bestimmung hierüber wird es nicht bedürfen.

Die Schlußbestimmung des Paragraphen, daß das Verbot sich auch auf jeden vorgebildeten neuen Verein erstrecken soll, welcher sachlich als der alte sich darstellt, ist dem § 4 des habsburgischen Vereinsgesetzes vom 21. November 1867 nachgebildet; sie bezweckt, die Umgehung des Verbotes durch Rekonstruktion des verbotenen Vereins unter veränderter Firma zu verhindern.

Zu § 3. Die vorgeschlagene Bestimmung, wonach auf Grund des Verbotes (§§ 1, 2) die Vereinsklasse, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmten Gegenstände polizeilich in Beschlag zu nehmen sind, rechtfertigt sich durch den Zweck des Gesetzes. Es handelt sich nicht um eine Konfiskation als Strafe, sondern darum, gemeingefährlichen Bestrebungen die Mittel zu entziehen. Aus diesem Grunde sind Ansprüche Dritter an den in Beschlag genommenen Gegenständen ausdrücklich vorbehalten. Dieselben werden nützlichfalls bei der Orts-Armentasse geltend zu machen sein, welcher das Beschlagnahme überwiefen werden soll.

Zu § 4. Wenn vorgeschlagen wird, die Beschwerde gegen die von den Landes-Polizeibehörden erlassenen Verbote direkt an den Bundesrat gehen zu lassen, so geschieht dies im Interesse einer Abkürzung des Instanzenzuges. Selbstverständlich wird das verfassungsmäßige Aufsichtsrecht der Centralbehörden der Bundesstaaten den ihnen untergeordneten Landes-Polizeibehörden gegenüber dadurch nicht berührt. Daß die Beschwerde hier, wie in allen übrigen Fällen, eine aufschiebende Wirkung nicht haben soll, beruht auf dem präventiven Charakter des Gesetzes.

Zu § 5. Soll es gelingen, der sozialdemokratischen Agitation den ergebigen Boden der Versammlungen zu entziehen, so erscheint es nötig, nicht nur eine jede Versammlung auszulassen, sobald in ihr sozialdemokratische Reden gehalten, derartige Schriften vorgelesen oder verteilt werden, oder in anderer Weise die in § 1 des Entwurfs bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, sondern auch Versammlungen im Voraus zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß dieselben den gedachten Bestrebungen dienen werden. Wenn eine Versammlung aufgelöst wird, so erfolgt dies in der Regel erst in einem Momente, wo die beabsichtigte agitatorische Wirkung, wenigstens zum Theile, bereits erreicht ist; die Auflösung selbst wird als agitatorisches Moment benutzt. Anders, wenn eine Versammlung von vornherein verboten wird: ob dies nach der Vorschrift des § 5 zulässig ist, wird von tatsächlichen Umständen abhängen, deren Spezialisirung im Gesetze nicht angängig ist, auf Grund deren aber die Polizeibehörden in der Regel in der Lage sein werden, sich ein völlig zuverlässiges Urtheil darüber zu bilden, ob eine bevorstehende Versammlung sozialdemokratischen Bestrebungen dienen werde. Öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge der Versammlungen gleichzustellen, wird keinem Bedenken unterliegen, da dieselben notorisch in gleicher Weise wie die Versammlungen zu den agitatorischen Zwecken der Sozialdemokratie benutzt werden.

Die §§ 6 bis 10 richten sich gegen die sozialdemokratische Presse. In der Presse liegt der Schwerpunkt der sozialdemokratischen Agitation. Um ihr zu begegnen, bedarf es daher besonders wirksamer, von der bestehenden allgemeinen Pressegesetzgebung wesentlich abweichender Bestimmungen. Nach §§ 6 und 7 sollen Druckschriften, welche den im § 1 des Entwurfs näher bezeichneten sozialdemokratischen Bestrebungen dienen, durch die Landes-Polizeibehörden verboten werden. Unter Druckschriften sind auch im Sinne des gegenwärtigen Gesetzentwurfs alle diejenigen Erzeugnisse zu verstehen, welche nach § 2, Absatz 1 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 65) darunter begriffen sind. Bei Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen — periodischen Druckschriften nach § 7 des Pressegesetzes —, soll das Verbot nicht allein auf einzelne Nummern (Hefte, Stücke), sondern auch auf das fernere Erscheinen der Druckschrift erstrecken können. Die Landes-Polizeibehörden und in Bezug auf ausländische Druckschriften der Reichskanzler, nach Vorgang des § 14 des Pressegesetzes vom 7. Mai 1874, sollen befugt sein, eine periodische Druckschrift, wenn dieselbe nach ihrer Gesammthaltung und Tendenz den bezeichneten Bestrebungen dient, zeitweise oder für immer zu untersuchen. Es wird sich hierbei zunächst um solche Zeitungen und Zeitschriften handeln, welche sich selbst als Organe der Sozialdemokratie bezeichnen, wie der in Leipzig erscheinende „Vorwärts“, sowie um diejenigen, welche in diesen Organen als sozialistische Parteiblätter anerkannt und empfohlen sind. Der Zweck des Gesetzes erscheint aber auch, daß, sobald ein Verbot erlassen worden ist, jede weitere Verbreitung der von demselben betroffenen Druckschriften durch polizeiliche Beschlagnahme verhindert werde, sowie, daß die beschlagnahmten Druckschriften vernichtet werden, sobald das Verbot endgiltig geworden ist. Aus dem Umstande ferner, daß Druckschriften der bezeichneten Art, insbesondere Flugblätter und Broschüren, häufig erst dann zur Kenntnis der Landes-Polizeibehörden gelangen, wenn bereits Massen der Druckschrift verbreitet sind, ergibt sich die weitere Nothwendigkeit, die mit der unmittelbaren Handhabung der Polizei betrauten Behörden zur vorläufigen Beschlagnahme solcher Druckschriften zu ermächtigen. Auf diesen Erwägungen beruhen die Bestimmungen der §§ 9 und 10, bei deren Fassung der § 27, bezw. die Absätze 3 und 4 des § 24 des Pressegesetzes zum Vorbild gedient haben. Wegen die von der Landes-Polizeibehörde erlassenen Verbote, welche in gleicher Weise wie das Verbot von Vereinen (§§ 1, 2) auf das ganze Bundesgebiet ihrer Wirksamkeit erstrecken und deshalb auch im „Reichsanzeiger“ bekannt gemacht werden sollen, soll die Beschwerde an den Bundesrat offen stehen. (§ 8.)

Zu § 11. Die Beiträge, welche die Sozialdemokratie von ihren Anhängern in den verschiedensten Formen erhebt, sind nicht unbedeutend. Sie dienen zum Unterhalt der Führer und Agitatoren, zu sonstigen Agitationszwecken sowie zur Deckung der wegen Verletzung der Strafgesetze der Agitatoren auferlegten Geldstrafen. Nach den bestehenden Gesetzen kann solchen Sammlungen in der Regel nur entgegengetreten werden, wenn sie in der Form der Hauskollekte erfolgen. Es bedarf daher der im § 11 vorgeschlagenen Bestimmung, wonach das Einschleichen von Beiträgen zur Förderung der im § 1 des Entwurfs bezeichneten Bestrebungen in jeder Form, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge polizeilich zu verbieten sind. Zuständig für das Verbot soll jede Polizeistelle für ihren Bezirk sein, auch der eine Versammlung überwachende Polizeibeamte für Sammlungen, die in der Versammlung etwa unter nommen werden (Zeller-sammlungen oder dergl.).

Die §§ 12 bis 15 enthalten Strafbestimmungen gegen diejenigen, welche einem auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verbote mit Kenntnis oder nach öffentlicher Bekanntmachung, worunter in den Fällen der §§ 2 und 7 die daselbst vorgesehene Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger zu verstehen ist, zuwiderhandeln. Mit Rücksicht darauf, daß hiernach die Strafbarkeit einer aus minderer Fahrlässigkeit begangenen Zuwiderhandlung nicht unbedingt ausgeschlossen ist, mußte auch Geldstrafe zugelassen und von der Festsetzung eines Strafminimums abgesehen werden. Dieses Motiv trifft indessen nicht zu in den Fällen des § 12, Absatz 2, und des § 13, wo in der Regel dolus mindens oder große Fahrlässigkeit vorliegen wird. Im § 14 ist mit Rücksicht darauf, daß das Verbot einer Druckschrift sich auch auf das

fernere Erscheinen einer periodischen Druckschrift beziehen kann, außer der Verbreitung und dem Wiederabdruck einer verbotenen oder von der vorläufigen Beschlagnahme (§ 10) betroffenen Druckschrift auch die verbotswidrige Fortsetzung einer — periodischen — Druckschrift unter Strafe gestellt. Für die in dem Schlußsatze des § 15 vorgeschlagene Bestimmung, wonach das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufzählung Empfängere oder der Werth derselben der Armenliste des Orts der Sammlung für verfallen erklärt werden soll, findet sich eine Analogie im § 16 des Pressegesetzes vom 7. Mai 1874.

Zu §§ 16—18. Der § 16 verfolgt einen doppelten Zweck. Er richtet sich gegen die geschäftsmäßig betriebene sozialdemokratische Agitation und gegen den Mißbrauch, welcher mit gewissen Gewerben zur Förderung der im § 1 des Entwurfs bezeichneten Bestrebungen notorisch getrieben wird; er soll andererseits dazu dienen, die nach den §§ 1 bis 11 zu erlassenden Verbote wirksamer zu machen, indem er für einmalige (Absatz 3) oder rückfällige (Absatz 1) Uebertretung derselben nach andere Nachtheile als die in den §§ 12 bis 15 vorgesehene Strafen in Aussicht stellt. Die sozialdemokratische Agitation wird bekanntlich durch Wanderagitatoren und durch ständige Agitatoren betrieben, welche die in den Protokollen über die sozialistischen Kongresse offen ausgesprochene, berufsmäßige Aufgabe haben, die Bevölkerung gewisser Bezirke oder Orte für die sozialdemokratischen Bestrebungen zu gewinnen; zur Ausbildung dieser Agitatoren bestehen besondere Schulen. Daneben gibt es eine große Zahl von Vertrauensmännern, Agenten, Kassierern und anderer Personen, welche es sich zum Geschäfte machen, die im § 1 des Entwurfs bezeichneten Bestrebungen zu fördern. Zugleich gibt es eine Anzahl von Buchdruckern, Buchhändlern, Leihbibliothekaren und Inhabern von Lesekabinetten, welche ihre Gewerbe vorzugsweise zur Herstellung beziehungsweise zur Verbreitung sozialistischer Druckschriften benutzen. Der Strafenverlast und die Kolportage sind ebenso wie die unentgeltliche öffentliche Verbreitung von Druckschriften wirksame Mittel in den Händen der sozialdemokratischen Agitation. Bekannt ist ferner, daß die Schantwirthschaften und Gastwirthschaften der gedachten Agitation die günstigste Gelegenheit darbieten und daß viele Inhaber solcher Wirthschaften den sozialdemokratischen Bestrebungen in jeder Weise, namentlich auch durch Auslegen sozialistischer Schriften förderlich sind. Wollte man dieses Treiben fernerhin in bisheriger Weise dulden, so würde sich von dem gegen den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes und der Pressefreiheit durch die Sozialdemokratie gerichteten Bestimmungen des Entwurfs nur ein ungenügender Erfolg versprechen lassen. Die öffentliche Agitation würde zwar verhindert, dagegen die heimliche ungehindert fortbetrieben werden. Der letzteren wird nur durch solche Maßregeln entgegenzuwirken sein, wie sie der § 16 vorschlügt, nämlich Entziehung der Befugnis zum Betriebe der fraglichen Gewerbe, oder Entfernung der Agitatoren aus denjenigen Bezirken oder Orten, welche sie durch geschäftsmäßige Agitation gefährden. Außerdem wird, um den Druck sozialdemokratischer Schriften zu verhindern, unter Umständen die Schließung einer Druckerei (§ 16, Absatz 4) nothwendig sein, zumal eine nicht unbedeutende Anzahl von Druckereien besteht, welche ausschließlich für die Herstellung sozialistischer Agitationschriften benutzt werden. Da diese Maßregeln, wie die übrigen in dem Entwurf vorgesehene, dem Gebiete der politischen Polizei angehören, werden sie ebenfalls in die Hände der Landes-Polizeibehörden gelegt werden müssen; auch bezüglich der gewerblichen Beschränkungen werden die mit dem gewerblichen Konzeptionswesen betrauten Behörden um so weniger in Betracht kommen können, als es sich nicht um gewerbliche Geschäftspunkte handelt, und als die einheitliche Handhabung des Gesetzes eine unerlässliche Bedingung für seine wirksame Durchführung ist. Daß gegen die auf Grund des § 16 erlassenen Verfügungen der Landes-Polizeibehörde die Beschwerde an den Bundesrat offen stehen soll (§ 17), sowie daß im § 18 Zuwiderhandlungen gegen solche Verfügungen unter Strafe gestellt werden, entspricht dem System des Entwurfs.

Der § 19 enthält Vorschriften wegen Bildung eines besonderen Ausschusses des Bundesrates bezugs Entscheidung über den denselben auf Grund dieses Gesetzes gelangenden Beschwerden. Hierüber ist das Erforderliche bereits in dem allgemeinen Theile der Begründung bemerkt worden.

Zu § 20. Die in den Bestimmungen der §§ 1 bis 19 des Entwurfs vorgesehenen Mittel zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie werden unter Umständen für solche Bezirke und Ortsschaften nicht ausreichen, welche durch die sozialdemokratische Agitation bereits so stark unterwühlt sind, daß dadurch die öffentliche Sicherheit bedroht ist. Hier wird es zeitweise einiger allgemeinen, nicht direkt gegen die Sozialdemokratie gerichteten Beschränkungen in Bezug auf die Ausübung des Versammlungsrechtes, die Verbreitung von Druckschriften, die Freizügigkeit, den Besitze oder das Tragen von Waffen oder den Handel mit denselben bedürfen. Solche Beschränkungen sollen, um für gewisse Eventualitäten der Nothwendigkeit einer Erklärung des Kriegszustandes überhoben zu sein, nach § 20 durch die Centralbehörden der Bundesstaaten vorübergehend und mit Genehmigung des Bundesrates angeordnet werden können, so weit sie nicht bereits landesgesetzlich ohnedies zulässig sind.

Der § 21 bestimmt, nach Vorgang des § 165, Absatz 2 der Reichs-Gewerbeordnung, daß seitens der Centralbehörden eines jeden Bundesstaates bekannt gemacht werden soll, welche Behörden unter der Bezeichnung Landes-Polizeibehörde beziehungsweise Polizeibehörde in jedem Bundesstaate zu verstehen sei.

Nach § 22 soll das Gesetz sofort in Kraft treten. Von der Festsetzung eines Termins für das Aukerstretreten des Gesetzes, wie ihn der frühere Entwurf enthielt, ist abgesehen worden, nicht, weil nicht nach wie vor an der Hoffnung festgehalten werden mußte, dieses Gesetz in Zukunft ertheilen zu können, sondern wegen der Unmöglichkeit, den Zeitpunkt im Voraus zu bestimmen, mit welchem diese Hoffnung in Erfüllung gehen wird.

Als Anlagen sind obigen Motiven folgende Schriftstücke beigegeben: A. I. Statuten der internationalen Arbeiterassoziation, London, Sept. 1864. II. Statut des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins, Leipzig, Mai 1863. III. Eisenacher Programm, Eisenach, August 1869. IV. Gothaer Programm, Gotha, Mai 1875. V. Central-Manifest, Gent, Sept. u. Okt. 1877. — B. Erster Bericht über Gang und Stand der sozialistischen Agitation in Deutschland, verlesen auf dem Sozialistenkongresse zu Gotha vom 19. bis 23. August 1876. — C. Zweiter Bericht über Gang und Stand der sozialistischen Agitation in Deutschland, verlesen auf dem Sozialistenkongresse zu Gotha vom 27. bis 29. Mai 1877.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Gottl in Karlsruhe.